

Verordnung über die Entschädigung der Gemeindesteuerämter (EntschäV)

vom ...

I.

Der Erlass RB ??? (Verordnung über die Entschädigung der Gemeindesteuerämter [EntschäV]) wird als neuer Erlass publiziert.

§ 1 Mitwirkung

¹ Die Gemeinden sind nach Vorgaben der Steuerverwaltung verpflichtet:

1. zur Pflege und Bewirtschaftung des Steuerregisters;
2. zur Unterstützung im Veranlagungsverfahren
3. sowie zum ordnungsgemässen Bezug der Staats- und Gemeindesteuern und zur Ablieferung des Staatssteueranteils natürliche Personen.

² Der Regierungsrat legt die Richtlinien in einem Leistungsauftrag verbindlich fest.

§ 2 Entschädigung

¹ Die Gemeinde erhält für die Registerführung eine Grundaufwandentschädigung von Fr. 12 je steuerpflichtiger Person gemäss Revisionstabelle.

² Die Gemeinde erhält für die laufende Steuerperiode eine Grundaufwandentschädigung von Fr. 19 je steuerpflichtiger Person gemäss Revisionstabelle für die Unterstützung im Veranlagungsverfahren.

³ Die Gemeinde erhält für den Bezug eine Grundaufwandentschädigung von Fr. 19 je steuerpflichtiger Person gemäss Revisionstabelle. Mit dieser Entschädigung werden auch sämtliche Inkassokosten abgegolten.

⁴ Die Kosten und Entschädigungsansätze werden periodisch durch die Steuerverwaltung überprüft. Der Regierungsrat kann die Entschädigungsansätze anpassen. Bei Anpassungen werden die Gemeinden vorgängig angehört.

§ 3 Mindestanforderungen für die Mitwirkung bei der Veranlagung (§ 161 – 163 StG)

¹ Gemeinden, die eine Mindestanzahl von Fällen veranlagen und über entsprechend ausgebildete Mitarbeiter verfügen, können bei der Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuer mitarbeiten. Die für die Veranlagungen verantwortliche Person muss die von der Steuerverwaltung verlangten Aus- und Weiterbildungen erfolgreich absolvieren.

² Die Gemeinde oder der Gemeindeverbund gemäss § 6 müssen mindestens 1'500 Fälle veranlagen.

³ Die Steuerverwaltung kann zu den in Absatz 1 und Absatz 2 gestellten Anforderungen Ausnahmen bewilligen.

⁴ Die Steuerverwaltung bezeichnet die Fallkategorien, welche durch die Gemeinde erarbeitet werden können.

§ 4 Veranlagung durch die Gemeinde

¹ Die Gemeinde erhält pro selbständig veranlagten Fall eine Entschädigung von Fr. 20.

² Die Gemeinde oder der Gemeindeverbund gemäss § 6 können sich verpflichten 40, 60 oder 80 Prozent der Fälle, mindestens 1'500 Fälle pro Kalenderjahr zu veranlagern. Der Antrag auf Mitarbeit oder Wechsel des Umfangs der Mitarbeit muss der kantonalen Steuerverwaltung bis Ende April des laufenden Jahres für das übernächste Jahr schriftlich eingereicht werden.

³ Die Gemeinde oder der Gemeindeverbund gemäss § 6 erhalten pro selbständig veranlagten Fall gemäss Verpflichtung nach Absatz 2 eine Entschädigung in der Höhe von:

- a 30 Franken bei 40 Prozent der Fälle.
- b 40 Franken bei 60 Prozent der Fälle.
- c 50 Franken bei 80 Prozent der Fälle.

⁴ Werden die vereinbarten Veranlagungsziele nicht erreicht, erfolgt eine Kürzung der Entschädigung auf die nächste erreichte Stufe gemäss Absatz 3, bei Unterschreiten der 40% der Fälle erfolgt eine Kürzung auf die Entschädigung gemäss Absatz 1.

⁵ Die Veranlagungszielerreichung ist zu berechnen vom Total der Steuerpflichtigen pro Steuerperiode abzüglich der Selbständigerwerbenden.

⁶ Das Veranlagungsziel ist bis 31. Dezember des der Veranlagungsperiode nachfolgenden Jahres zu erreichen.

⁷ Die Entschädigung ist durch die kantonale Steuerverwaltung zu ermitteln und wird mit der Entschädigung gemäss § 2 im Folgejahr ausbezahlt.

⁸ Die Steuerverwaltung kann eine Kürzung der Entschädigung vornehmen, wenn die Arbeitsqualität nicht den verlangten Anforderungen entspricht oder Anweisungen der Kantonalen Steuerverwaltung missachtet werden. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach § 201 Abs. 3.

§ 5 Erweiterte Mitwirkung der Gemeinde

¹ Gemeinden oder Gemeindeverbände gemäss § 6, welche mindestens 3'000 Fälle veranlagern und über entsprechend ausgebildete Mitarbeiter verfügen, können beantragen, die eigenen Einsprachen und Nachsteuerverfahren unter Aufsicht der Steuerverwaltung selbständig zu bearbeiten.

² Die Steuerverwaltung prüft den Antrag der Gemeinde oder der Gemeindeverbände gemäss § 6 und entscheidet abschliessend über den Antrag.

³ Die Gemeinde oder der Gemeindeverbund gemäss § 6 haben die entsprechenden Personen zu bezeichnen. Die Kompetenz kann nicht an Dritte delegiert werden.

⁴ Die Steuerverwaltung kann das Recht jederzeit widerrufen, wenn die Arbeitsqualität nicht den verlangten Anforderungen entspricht oder ihre Anweisungen missachtet werden.

⁵ Die Entschädigung für diese Tätigkeit wird pauschal mit 20 Prozent der Verlangungsschädigung gemäss § 4 festgelegt.

§ 6 Gemeindeverbund

¹ Die Gemeinde kann eine Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden vereinbaren (Gemeindeverbund).

² Für die Förderung und Erleichterung der Zusammenarbeit von Steuerämtern können auf Grund des einzureichenden Organisationskonzeptes einmalige Beiträge gewährt werden. Diese Zusammenarbeit wird durch die Steuerverwaltung vorgängig geprüft und bewilligt.

³ Der Regierungsrat legt die Höhe der Beiträge im Einzelfall fest.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Die Verordnung tritt auf den XXX in Kraft.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber